

Bedingungen für die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs

zum Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I (Realschul-Abschluss) an der Volkshochschule der Stadt Koblenz

- 1. Konzeption und Zielsetzung des Kurses**
- 1.1. Der Kurs wird im Rahmen des " Zweiten Bildungsweges " (Erwachsenenbildung) nach den Bestimmungen und mit finanzieller Förderung des Landes Rheinland-Pfalz angeboten.
- 1.2. In einem zeitlichen Umfang von mindestens 1300 bis höchsten 1500 Unterrichtsstunden bereitet der Kurs in neun Unterrichtsfächern auf die Prüfung zum Erwerb des Realschul-Abschlusses vor. Dabei ist der Unterrichtsstoff der Fächer, der in den allgemeinbildenden Schulen über einen Zeitraum von sechs Jahren erteilt wird, in einer Zeit von knapp 2,5 Jahren und in einer wesentlich geringeren Anzahl von Unterrichtsstunden je Fach zu bewältigen.
- 1.3. In jedem der angebotenen Unterrichtsfächer ist das festgelegte Kursziel die Beherrschung der fachlichen Kenntnisse, die nach Abschluss einer 10. Klasse einer Realschule erreicht sein müssen. Nach dieser Vorgabe richten sich auch die in der Prüfungsordnung für Vorbereitungskurse verlangten Prüfungsanforderungen. Die von den jeweiligen Fachlehrern eingereichten Prüfungsthemen und Prüfungsinhalte werden von der Schulbehörde nur dann genehmigt, wenn sie den festgesetzten Anforderungen eines Realschulabschlusses entsprechen.
- 1.4. Bei Teilnehmern eines Vorbereitungskurses der Volkshochschule ist die Anzahl der Prüfungsfächer gegenüber Bewerbern, die sich auf eine andere Weise auf die Prüfung vorbereitet haben, reduziert.
Dabei wird berücksichtigt, dass während der Dauer des Kurses in den einzelnen Fächern Leistungsbeurteilungen (Kursarbeiten, weitere unterrichtliche Beiträge, Zeugnisse) vorgenommen werden. Diese Leistungsnachweise sind deshalb als vorweggenommene Prüfungsteile zu betrachten und als solche ist ihre Bedeutung entsprechend zu bewerten.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Der Umfang der fachlichen Kenntnisse am Ende des Kurses ist vorgegeben und nicht frei reduzierbar.
- Die vorgeschriebenen umfangreichen Lerninhalte lassen bei der knapp bemessenen Anzahl der zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden keine Verzögerungen zu. Das Unterrichtsangebot muss notwendigerweise kompakt sein.
- Über das notwendige Maß hinausgehende Wiederholungsphasen, die durch leichtfertige Unterrichtsversäumnisse oder mangelnde Lernleistung entstehen, stellen eine Verzögerung dar und gefährden das Kursziel.
- Ein den gegebenen zeitlichen Bedingungen nicht angepasster Kenntnisstand, der durch mangelnde eigene Lernleistung einzelner zu Verzögerungen im Lernfortschritt führt, gefährdet die Erfolgsaussichten aller Kursteilnehmender und die Chancen für ein gutes Prüfungsergebnis.
- Jeder Kursteilnehmende hat die Pflicht,
 - durch aktive Teilnahme am Unterricht die notwendigen fachlichen Kenntnisse zu erwerben
 - durch außerunterrichtliche Lernleistung und thematische Nachbereitung die erworbenen Kenntnisse zu festigen und zu sichern
 - in Leistungsnachweisen die Beherrschung der Kenntnisse zu belegen.

2. Die Finanzierung von Vorbereitungskursen

- 2.1. Der Kurs wird, bezogen auf die gesamte Laufzeit, mit durchschnittlich zwei Dritteln der Kosten vom Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Koblenz und zu einem Drittel der Kosten durch die geleisteten Kursgebühren der Teilnehmenden finanziert.
- 2.2. Unter bestimmten persönlichen Bedingungen wird die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs als Ausbildungsmaßnahme (Kindergeldzahlungen) oder Weiterbildungsmaßnahme (Arbeitslosengeld) anerkannt und auch in diesem Rahmen mit öffentlichen Mitteln gefördert.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Das Land Rheinland-Pfalz und die für die finanziellen Zuschüsse zuständigen Einrichtungen verlangen und kontrollieren die Eignung von Teilnehmern an Vorbereitungskursen.
- Die Eignung wird auf der Grundlage einer erfolgreichen Kursteilnahme (Zeugnisnoten) und der sich daraus ergebenden hohen Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Prüfungsabschlusses festgestellt.
- Kursteilnehmende, die diesen Anforderungen nicht in dem erwarteten Maß entsprechen, erfüllen nicht die Bedingungen der öffentlichen finanziellen Förderung und müssen den Kurs verlassen. Die Fachlehrerkonferenz kann ihnen bei Aussicht auf Erfolg die Teilnahme an einem Folgekurs gestatten.

3. Eignungsbedingungen für die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs

- 3.1. Die fachliche Eignung richtet sich im Wesentlichen nach der Zeugnis- und Versetzungsordnung für allgemein bildende Schulen des Landes Rheinland-Pfalz. In Abweichung von dieser werden die besonderen Bedingungen eines Vorbereitungskurses (geringerer Zeitumfang, reduzierte Anzahl der Fächer) bei der Feststellung der Eignung berücksichtigt.
- 3.2. Geeignet erscheinen Kursteilnehmende, deren Leistungen in jedem Fach mindestens ausreichend oder nur in einem Fach geringer als ausreichend sind.
- 3.3. Sind die Leistungen in zwei oder drei Fächern geringer als ausreichend, dann können diese durch bessere Leistungsnoten in anderen Fächern nach folgender Regelung ausgeglichen werden (Ausgleichsregelung)
 - jedes unter ausreichend bewertete Fach kann mit einem mindestens gut bewerteten Fach ausgeglichen werden. An die Stelle einer Ausgleichsnote "gut" können zwei Noten "befriedigend" treten.
 - bei vier oder mehr unter ausreichend liegenden Leistungsbewertungen gilt die Ausgleichsregelung nicht. Teilnehmende, auf deren Leistungen das zutrifft, müssen den Kurs verlassen. Die Teilnahme an einem Folgekurs kann durch die Fachlehrerkonferenz gestattet werden.
 - In besonderen Fällen entscheidet die Fachlehrerkonferenz auf schriftlichen Antrag der/des Betroffenen über den Verbleib im Kurs. Der Antrag ist durch den Betroffenen unter Darlegung der persönlichen Ausnahmesituation zu begründen. Die Entscheidung über den Antrag wird mit einfacher Mehrheit getroffen. Positive Entscheidungen sind eng an die Aussicht einer zügigen Leistungsverbesserung gebunden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Die Eignung ist im Wesentlichen von den Einzelleistungen in den Unterrichtsfächern abhängig.
- Leistungsnachweise, die ohne entschuldbaren Grund nicht erbracht werden, werden grundsätzlich mit der Note "ungenügend" bewertet (siehe dazu die nachfolgenden Bestimmungen für die Teilnahme an Leistungsnachweisen).

- Leistung wird nicht nur in den schriftlichen Arbeiten, sondern auch in unterrichtlicher Mitarbeit und außerunterrichtlicher Kenntnissicherung erbracht und bewertet.

4. **Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht**

- 4.1. Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens an zwei Dritteln der Unterrichtsstunden in jedem Fach teilgenommen hat (Prüfungsordnung).
- 4.2. Das durch die Prüfungsordnung vorgegebene Mindestmaß von zwei Dritteln bezieht sich auf Ausnahmen, bei denen aus beruflichen, familiären oder krankheitsbedingten Gründen längere Unterrichtsversäumnisse unausweichlich sind. Sie müssen in jedem Fall begründet nachgewiesen werden. Dieses Maß für die Zulassung zur Prüfung ist ein anderes als das für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht. Im letzteren Fall kann schon ein Versäumnis von wenigen Unterrichtsstunden dazu führen, dass der Anschluss an die zwischenzeitlich durchgenommenen Unterrichtsinhalte und somit die Leistungsfähigkeit verloren geht. Auch bei nachgewiesenen unvermeidbaren Unterrichtsversäumnissen größeren Umfangs entscheidet die Fachlehrerkonferenz, ob auf der Grundlage der bisherigen Leistungen und Einstellung ein erfolgreiches Aufholen des versäumten Unterrichtsstoffes gewährleistet ist und der Kurs fortgesetzt werden darf.
- 4.3. Gründe für Unterrichtsversäumnisse sind in jedem Fall, auch bei geringerer zeitlicher Dauer, in geeigneter Form zu belegen. Der Nachweis ist in der auch in einem Arbeitsverhältnis im Berufsleben üblichen Form und Zeit vorzunehmen.
- 4.4. Für Versäumnisse von Leistungsnachweisen (Kursarbeiten) gelten die in den nachfolgenden Ausführungen genannten Bedingungen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Nur wer regelmäßig am Unterricht teilnimmt, kann die notwendigen Kenntnisse erwerben, aktiv zum Unterricht beitragen und somit der Eignungsbedingung entsprechen.
- Die Zwei-Drittel-Quote für die Teilnahmeverpflichtung am Unterricht betrifft nur die Zulassung zur Prüfung in den Bedingungen der Prüfungsordnung, nicht aber die Bedingung für die Kursteilnahme.
- Häufiges Fehlen in einzelnen Unterrichtsstunden, das nicht in geeigneter Form und mit einem glaubhaft belegten und unausweichlichen Grund entschuldigt wird, ist selbstverschuldetes Fehlen. In wiederholtem Fall führt ein solches Verhalten zur Beurteilung der Nichteignung für die Teilnahme am Kurs und zum Kursausschluss.
- Muss im Zeugnis eine Fachnote wegen selbst verschuldeten, nicht belegten Versäumens der vereinbarten Leistungsnachweise als "nicht feststellbar" beurteilt werden, so wird die Nichteignung für die Kursteilnahme und damit der Kursausschluss ausgesprochen. In Ausnahmefällen entscheidet die Fachlehrerkonferenz.

5. **Konferenzbeschlüsse zu den schriftlichen Leistungsfeststellungen**

Diese sind Bestandteil dieser Bestimmungen und im Anhang beigelegt.

Zusammengestellt und erstmalig bekannt gegeben: Dezember 2002

Für die Fachlehrerkonferenz

i.A. gez. Friedhelm Kurz

Leiter der Vorbereitungskurse
der vhs der Stadt Koblenz

KONFERENZBESCHLÜSSE ZU DEN SCHRIFTLICHEN LEISTUNGSFESTSTELLUNGEN

1. Nicht mehr als drei Arbeiten in einer Woche
2. Nicht mehr als eine Arbeit an einem Tag
3. Stimmt der Kursteilnehmer / die Kursteilnehmerin zu, dann kann eine vierte Arbeit in einer Woche als Nachschreibetermin vereinbart werden.
Ein Nachschreibetermin als zweite Arbeit an einem Tag sollte dabei eine absolute Ausnahme bleiben.
4. Der Termin für die Arbeit ist mit den Kursteilnehmenden so rechtzeitig zu vereinbaren, dass diese ihre privaten, insbesondere beruflichen Termine darauf abstimmen können und Terminkollisionen vermieden werden. Der mit allen Kursteilnehmenden fest vereinbarte Termin ist für alle verbindlich.
5. Ist einem Kursteilnehmenden vor dem angesetzten Arbeitstermin bekannt, dass er nicht erscheinen kann oder versäumt er einen angesetzten Arbeitstermin durch plötzlich eintretende Hinderungsgründe, dann ist er verpflichtet, den betreffenden Fachlehrer / die betreffende Fachlehrerin unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und die Gründe für die Verhinderung anzugeben. Die Gründe sind zu belegen
(Unabkömmlichkeitserklärung des Arbeitgebers / ärztliche Bescheinigung u. a.)! In den Fällen einer plausibel belegten Entschuldigung ist dem Kursteilnehmenden ein Nachschreibetermin einzuräumen. Die Annahme der Entschuldigung und die Beurteilung der Gründe liegen im Ermessen der Lehrkraft. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass die Kursteilnehmenden durch berufliche oder familiäre Bindungen manchmal unausweichlichen Zwängen unterliegen, andererseits aber auch, dass sie sich für die Zeit des Unterrichts primär zur Teilnahme verpflichtet haben und als Erwachsene in die Verantwortung für diese Verpflichtung genommen werden dürfen. In strittigen Fällen entscheidet die Kursleitung.
6. Statt eines Nachschreibetermins kann auch ein vorgezogener Termin vereinbart werden.
7. Versäumt ein/e Kursteilnehmer/-in einen vereinbarten Nachschreibetermin, so wird ihm/ihr die Note "nicht feststellbar" erteilt, die mit der Note "ungenügend" gleichzusetzen ist. In Ausnahmefällen liegt es im Ermessen der Lehrkraft, einen weiteren Nachschreibetermin zu vereinbaren. An die Beurteilung der Gründe für das erneute Versäumnis sollten strenge Maßstäbe angelegt werden.
8. Es ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Häufung von Arbeitsterminen innerhalb eines kurzen Zeitraums kommt. Die in die Kursmappe eingelegte Liste dient dabei der Eintragung der vereinbarten Arbeitstermine und somit der Entzerrung und möglichst gleichmäßigen Verteilung der Termine im angegebenen Unterrichtsabschnitt.

Jede Fachlehrerin / jeder Fachlehrer sollte diese Grundsätze, die in mehreren früheren Konferenzen und Informationsschreiben festgelegt wurden, zum Gegenstand eines kurzen Meinungsaustausches mit seinen Kursteilnehmenden machen und seinen/ihren persönlichen Ermessensspielraum bekannt geben.